

# RS OGH 1983/9/6 4Ob101/83, 9ObA153/08b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.1983

## Norm

BAG §12 Abs4

BAG §15 Abs1

BAG §15 Abs2

## Rechtssatz

Aus den Abs 1 und Abs 2 letzter Satz des § 15 BAG ergibt sich eindeutig, daß eine Ausdehnung der Auflösungsgründe des § 15 BAG durch Vereinbarungen im Lehrvertrag nicht zulässig ist, weil hiedurch die zwingenden Bestimmungen des § 15 BAG umgangen würden. Insofern ist das im § 12 Abs 4 BAG normierte Recht der Parteien, wonach in die Lehrverträge weitere Vereinbarungen aufgenommen werden können, eingeschränkt.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 101/83

Entscheidungstext OGH 06.09.1983 4 Ob 101/83

Veröff: RdW 1984,53 = ÖA 1985,55

- 9 ObA 153/08b

Entscheidungstext OGH 24.02.2009 9 ObA 153/08b

Vgl; Beisatz: Das Lehrverhältnis kann rechtswirksam grundsätzlich nur bei Vorliegen einer der in § 15 BAG normierten Voraussetzungen vorzeitig aufgelöst werden. Der Austritt eines Lehrlings kann daher nur aufgrund eines der in § 15 Abs 4 BAG taxativ aufgezählten Gründe erfolgen. Wird ein vorzeitiger Austritt ohne Vorliegen eines solchen Grundes erklärt, ist er unwirksam, sodass er das Lehrverhältnis nicht beendet. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1983:RS0053121

## Zuletzt aktualisiert am

31.03.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)